



Mitteilung eines Forschungsvorhabens zwecks Prüfung im Rahmen der Exportkontrolle

Vorbemerkung

Auch die Freie Universität Berlin ist verpflichtet, das geltende Außenwirtschaftsrecht zu beachten; deshalb ist das Ausfüllen dieser Mitteilung bei einem (geplanten) Projekt vor Antragsstellung erforderlich. Bitte senden Sie diese Mitteilung an exportkontrolle@zuv.fu-berlin.de.

Bitte verstehen Sie diese Mitteilung als hilfreiche Unterstützung für die Prüfung der vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und multinationaler Ebene an; keinesfalls wird dabei die wissenschaftliche Leistung bewertet!

Als Projektleitung kommt Ihnen dabei eine besondere Rolle zu, denn nur Sie können die Forschungsinhalte präzise beschreiben und anhand von Parametern einschätzen. Als Projektleitung sind Sie für die Bewertung der Verwendungsmöglichkeiten verantwortlich.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle Exportkontrolle (Tel. 838 73732, exportkontrolle@zuv.fu-berlin.de).

Bitte beachten Sie auch die erklärenden Hinweise zu dieser Mitteilung!

1. Angaben zur*zum Projektverantwortlichen

(diese Angaben betreffen Ihren dienstlichen Kontext)

1.a Vorname und Name	
1.b Fachbereich, Zentralinstitut o. ä.	
1.c Institutsbezeichnung	
1.d Straße und Hausnummer	
1.e Postleitzahl und Ort	
1.f E-Mail	
1.g Telefonnummer	



Mitteilung eines Forschungsvorhabens zwecks Prüfung im Rahmen der Exportkontrolle

2. Beschreibung und Selbsteinschätzung des Forschungsvorhabens

2.a Projektbezeichnung:

Projektbeginn:

Projektende:

2.b Für Laien verständliche Kurzdarstellung des Projektinhalts (weitere Beschreibungen, Unterlagen etc. können dieser Mitteilung bei der Übermittlung angefügt werden):

2.c Handelt es sich um Grundlagenforschung oder sind Informationen allgemein zugänglich?

Ja

Nein

Hinweis:

„Wissenschaftliche Grundlagenforschung“ (ATA NTA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

„Allgemein zugänglich“ (ASA ATA NTA) (in the public domain): bezieht sich auf „Technologie“ oder „Software“, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

Rechtsgrundlagen:

§§ 49 bis 53 AWV

Artikel 8 EU-VO

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 46/65 vom 3. Oktober 1969

2.d Wie beurteilen Sie den „Technology Readiness Level“ der Forschung?

TRL-Level:

Hinweis:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung führt hierzu aus:

Wo ein Forschungsergebnis auf dem Weg von der Grundlagenforschung bis hin zur kommerziellen Marktreife zu verorten ist, lässt sich anhand der TRL- (Technology Readiness Level-)Skala abschätzen. Diese bewertet den Entwicklungsstand einer Lösung von 1 (Grundlagenforschung - Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips) bis 9 (kommerzielle Umsetzung steht kurz bevor - Qualifiziertes System mit Nachweis des erfolgreichen Einsatzes):

- TRL 1 - Grundprinzipien beobachtet
- TRL 2 - Technologiekonzept formuliert
- TRL 3 - Experimenteller Nachweis des Konzepts
- TRL 4 - Technologie im Labor überprüft
- TRL 5 - Technologie in relevanter Umgebung überprüft
- TRL 6 - Technologie in relevanter Umgebung getestet
- TRL 7 - Test eines System-Prototyps im realen Einsatz
- TRL 8 - System ist komplett und qualifiziert
- TRL 9 - System funktioniert in operationeller Umgebung



Mitteilung eines Forschungsvorhabens zwecks Prüfung im Rahmen der Exportkontrolle

- 2.e Erfolgt im Rahmen des Projektes der Austausch von Gütern, Know-How oder Technologie (auch Unterlagen, Hilfestellungen o. ä. hierzu), die von [Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung](#) erfasst sind?

Ja ☐ Nummer/n:

Nein

Hinweis:

Empfehlenswert ist es, in einem ersten Schritt das [Stichwortverzeichnis zu den Ausfuhrlisten](#) auf entsprechende Güter zu durchsuchen. Bei positiver Fundstelle ist die Nummer mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 ff. AWG

§ 8 AWV

- 2.f Erfolgt im Rahmen des Projektes der Austausch von Gütern, Know-How oder Technologie (auch Unterlagen, Hilfestellungen o. ä. hierzu), die von [Anhang I oder Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung](#) oder von [Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung](#) erfasst sind?

Ja ☐ Nummer/n:

Nein ☐

Hinweis:

Empfehlenswert ist es, in einem ersten Schritt das [Stichwortverzeichnis zu den Ausfuhrlisten](#) auf entsprechende Güter zu durchsuchen. Bei positiver Fundstelle ist die Nummer mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen:

§ 8 AWV

Artikel 3 EU-VO

- 2.g Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland oder für kerntechnische Zwecke verwendet werden sollen?

Ja ☐ Nein ☐

Rechtsgrundlagen:

§§ 49, 51 AWV

Artikel 4 EU-VO

- 2.h Erfolgt im Rahmen des Projektes der Austausch von Gütern, Know-How oder Technologie (auch Unterlagen, Hilfestellungen o. ä. hierzu) ins Ausland?

Ja ☐ in welche Länder?

Nein



Mitteilung eines Forschungsvorhabens zwecks Prüfung im Rahmen der Exportkontrolle

Hinweis:

Zum Inland zählen das Zollgebiet der Europäischen Union, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, Vereinigtes Königreich einschließlich Nordirland, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7a, 53 AWW

Artikel 8 EU-VO

2.i Unterfällt dieses Land/unterfallen diese Länder einem [Embargo](#)?

Ja

Nein

Rechtsgrundlagen:

§ 74 bis 78 AWW

Artikel 15 EU-VO

Artikel 29 EUV

2.j Liegen Informationen zu [weiteren Embargomaßnahmen](#) vor?

Ja

Nein

Rechtsgrundlagen:

§ 74 bis 78 AWW

Artikel 15 EU-VO

Artikel 29 EUV

2.k Werden in diesem Projekt Güter (Waren, Technologie, Software) mit US-Ursprung oder mit Bestandteilen mit US-Ursprung eingesetzt?

Nein

Ja

☐

welche:

[ECCN](#):

Handelt es sich hierbei um ein [ITAR](#)-Gut?

Nein

Ja

welche:

Hinweis:

Die Vereinigten Staaten von Amerika erklären ihr Exportkontrollrecht mit extraterritorialer Wirkung. Insofern können sich hier Berührungspunkte ergeben und die Beantwortung empfiehlt sich.

Bei Softwarelizenzen geben Sie bitte die genaue Bezeichnung und Version an.



Mitteilung eines Forschungsvorhabens zwecks Prüfung im Rahmen der Exportkontrolle

- 2.l Werden in dem Projekt Personen eingesetzt, die ihren Wohnsitz weniger als fünf Jahre in einem EU-Mitgliedsstaat haben?

Ja

Nationalität/en:

Nein

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Absätze 5 und 15 AWG

§§ 7a, 51 Absatz 5, 53 AWV

3. Weitere Angaben

- 3.a Angaben zu Vertragspartner*innen (Name, Institution, Anschrift etc.):

- 3.b Ist im Rahmen des Projekts eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) abgeschlossen worden?

Ja (bitte anfügen!)

Nein

- 3.c Das Projektvolumen beträgt ca.

4. Raum für eigene Anmerkungen und Hinweise



Mitteilung eines Forschungsvorhabens zwecks Prüfung im Rahmen der Exportkontrolle

Der*die Unterzeichner*in bestätigt, dass dieses Formular nach Prüfung der Links und Informationen nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurde. Er oder sie ist sich bewusst, dass die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen oder das vorsätzliche Weglassen von wichtigen Informationen zu rechtlichen Konsequenzen gegen die eigene Person führen kann; hier wird ausdrücklich und höchstfürsorglich auf die §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes als auch auf die §§ 80 bis 82 der Außenwirtschaftsverordnung hingewiesen.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	X
Datum	Unterschrift Projektleiter*in (zur digitalen Signatur klicken Sie in auf das „X“)

Abkürzungen:

ASA	:	Allgemeine Software-Anmerkung (aus AWV und EU-VO)
ATA	:	Allgemeine Technologie-Anmerkung (aus AWV und EU-VO)
AWG	:	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	:	Außenwirtschaftsverordnung
ECCN	:	Export Control Classification Number
EU-VO	:	EU-Dual-Use-Verordnung – Verordnung (EU) 2021/821
EUV	:	Vertrag über die Europäische Union
ITAR	:	International Traffic in Arms Regulations
NDA	:	Non-Disclosure Agreement
NTA	:	Nukleartechnologie-Anmerkung (aus EU-VO)